Wien, Donnerstag 3. November 1870. III. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Oeffentlich rechtliche Maßregeln der Verwaltungsbehörden können auch im Falle der Verletzung von Privatrechten vom Civilrichter nicht aufgehoben werden.

Zu diesem Satze theilt Kübel im „Württembergischen Archive" folgenden Fall mit:

Durch die Ueberbrückung eines — durch das Dorf F. fließenden, den durch das Dorf führenden Ortsweg durchschneidenden — Flüßchens glaubten sich benachbarte Hausbesitzer in ihren Privatrechten verletzt und erhoben demzufolge bei dem Civilrichter Klage auf Wiederherstellung des vor dem Brückenbau bestandenen Zustandes, d. h. Entfernung der Brücke und der behufs der Brückenzufahrt an dem anstoßenden Ortsweg angebrachten Auffüllung. Diese Klage wurde von dem Obertribunal nicht als statthaft erkannt. Denn, sagen die Entscheidungsgründe, der Brückenbau und die damit zusammenhängende Veränderung des Ortsweges stellt sich als eine im öffentlichen Interesse von der zuständigen Gemeindebehörde mit Gutheißung der höheren Verwaltungsstellen beschlossene und ausgeführte Maßregel dar und einer solchen Maßregel gegenüber würde für die Kläger aus ihren collidirenden Privatrechten höchstens eine Entschädigungsforderung, aber nicht ein privatrechtlicher Anspruch auf Beseitigung des sie beeinträchtigenden Zustandes zu folgern sein. Dieß ergibt sich aus der Bestimmung der Verfassungsurkunde, wonach Niemand der Entziehung von Privatrechten zu Gunsten von Staats- oder Corporationszwecken sich entschlagen kann, und im Falle der Collision eines solchen Zweckes mit den Rechten Einzelner über die allein in Frage kommende Nothwendigkeit der Entziehung der letzteren nicht der Civilrichter, sondern die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Auch ist nach der Verfassungsurkunde der Richter nicht befugt, im öffentlichen Interesse getroffene Maßregeln der Verwaltungsbehörden wegen Collision mit den Privatrechten Einzelner außer Wirkung zu setzen. Demnach kann die Frage, ob wegen der angeblich privatrechtlichen Einsprache der Kläger die Brücke und die zu ihr führende Ortsstraße in den vorigen Stand zurück zu versetzen seien, oder jener Einsprache unerachtet fortzubestehen haben, nicht Gegenstand civilrichterlicher Entscheidung sein, und die Klage ist schon deßhalb abzuweisen, weil, stünde auch den Klägern ein durch das fragliche Bauwesen verletztes Privatrecht zu, solches ihnen doch nicht einen privatrechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung des durch eine öffentlich rechtliche Maßregel der zuständigen Verwaltungsbehörden veränderten früheren Zustandes zu gewähren vermöchte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auf Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung haben die im §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, enthaltenen Bestimmungen über Recurse in Strafsachen keine Anwendung.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, hatte die Statthalterei der Gemeinde R. die vollständige Besorgung des Volkszahlungsgeschäftes, d. i. außer der eigentlichen Zahlung, die Zusammenstellung der Orts- und Gemeinde-Uebersicht übertragen. Nach §. 35 dieses Gesetzes war die genannte Gemeinde verpflichtet, das vollständige Volkszählungsoperat schon mit Schluß des Monats März 1870 zur Vorlage zu bringen.

Da jedoch die Gemeinde, ungeachtet der wiederholten Mahnung des Bezirkshauptmannes, mit der Vorlage des Operates säumte, aus welcher Ursache die Bezirks-Uebersicht in dem gesetzlichen Termine nicht verfaßt werden konnte, hat sich der Bezirkshauptmann unterm 11. Mai 1870 bestimmt gefunden, den Gemeindevorsteher mit einer Ordnungsstrafe von 10 fl. zu belegen, und ihm die Nachtragung des Operates bis 15. Mai l. J. unter Androhung der Verdopplung der Ordnungsstrafe und des Zwangsverfahrens im Sinne des §. 28 des bezogenen Gesetzes einzubinden.

Die Statthalterei hat dem gegen diese Verfügung eingebrachten Recurse mit Entscheidung vom 24. Mai 1870 keine Folge gegeben, „nachdem die ausdrücklichen Bestimmungen der §§. 25 und 35 des Volkszählungsgesetzes sowohl über die Zeit der Verfassung der Orts- und Gemeinde-Uebersichten, als auch über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Uebergabe der Zählungsoperate keinen Zweifel aufkommen lassen, und es die Pflicht des Gemeindevorstehers war, die nothwendig erscheinenden Vorkehrungen bei Zeiten zu treffen".

Dagegen hat die Statthalterei später dem Gemeindevorsteher mit Entscheidung vom 26. Juli eine vom Bezirkshauptmanne nun wieder-

holt verhängte Geldstrafe im Betrage von 20 fl. nachgesehen, weil der Recurrent das versäumte Operat im Laufe von 2 Wochen nach der ursprünglichen Ahndung nachgetragen hat, und es ihm schwer fiel, dieses Versäumniß früher nachzuholen.

In Anbetracht dieser Umstände und mit Rücksicht auf den §. 3 der Verordnung des Ministers des Innern vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, beantragte die Statthalterei die Zurückweisung des Ministerial-Recurses des Gemeindeamtes in K. wider die erste Verurtheilung des Gemeindevorstehers zu einer Ordnungsstrafe im Betrage von 10 fl. für die Versäumniß des Volkszählungsgeschäftes.

Das Ministerium des Innern wies mit Entscheidung vom 18. October 1870, Z. 13782, den Recurs des Gemeindevorstehers von R. gegen seine Verurtheilung zu einer Ordnungsstrafe von 10 fl., wegen Ueberschreitung des für die Abgabe des Volkszählungsoperates festgesetzten Termines auf Grund der §§. 28, 58, 64 und 108 des Gemeindegesetzes und namentlich auch in der Erwägung zurück, daß, wenn auch der §. 28 des Volkszählungsgesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, eine besondere Sanktion für die Vernachlässigung der im Sinne des §. 12 dieses Gesetzes den Gemeinden auferlegten Verpflichtung festsetzt (?), dennoch keine gesetzliche Bestimmung im Wege steht, daß gegen die in dieser Beziehung säumigen Gemeindevorsteher auch mit der im §. 108 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Ordnungsstrafe vorgegangen werde.

„Nachdem aber durch die recurrirten Straferkenntnisse der I. und II. Instanz eine Ordnungsstrafe wegen eines Disciplinarvergehens und nicht eine Strafe wegen einer unter die Competenz der politischen Behörden fallenden Polizei-Uebertretung verhängt worden ist, und nachdem die Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, deren §. 3 die Recurse gegen gleichlautende Straferkenntnisse für unstatthaft erklärt, nur auf die Bestrafungen wegen solchen Uebertretungen Bezug hat, mußte in die Beurtheilung des vorliegenden Ministerial-Recurses eingegangen, und konnte der Anschauung der Statthalterei, daß der Recurs des Gemeindevorstehers in R. als gegen gleichlautende Erkenntnisse gerichtet und daher unstatthaft sei, nicht beigepflichtet werden". E.

Zur Frage der Form, in welcher die Vermittlung des Richters nach §. 26 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, in Anspruch genommen werden kann.

Aus Anlaß eines von der Gemeinde K. in Folge Uebereinkommens mit dem Aerar auszuführenden Uferschutzbaues, war in Folge Beschlusses des Gemeindeausschusses den mit ihren Realitäten an den Fluß angrenzenden Grundbesitzern Josef R. und Genossen die Leistung von Steinfuhren für diesen Bau aufgetragen und die Leistungssummen unter dieselben repartirt worden.

Nachdem die genannten Grundbesitzer gegen diesen Beschluß den Recurs an den Landesausschuß ergriffen, und mit demselben abgewiesen worden waren, nachdem ferner die k. k. Bezirkshauptmannschaft ihnen in Erledigung ihrer Beschwerde lediglich den Rechtsweg freigestellt hatte, überreichten sie beim k. k. städt. del. Bezirksgerichte Umgebung Graz ein Gesuch mit dem Begehren, es solle unter Zuziehung von Sachverständigen gerichtlich erhoben werden, ob und in welchem Grade der fragliche Wasserbau ihnen zum Nutzen gereiche, und auf Grund dieser Erhebung die Quantität der von jedem der Gesuchsteller zu leistenden Steinfuhren ziffermäßig bestimmt werden. Sie beriefen sich zur Begründung dieses Ansuchens auf das Hofkanzleidecret vom 10. November 1830 *), welchem zufolge bei der Vertheilung der Kosten und Lasten eines Wasserbaues jedem Privatinteressenten freisteht, um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen dann auf den §. 26 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93 **).

*) Politische Gesetzsammlung 1830, Nr. 106.

**) Dieser Paragraph lautet: „Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen, und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles im erheblichen Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann, welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen."

Dieses Gesuch wurde vom Bezirksgerichte mit Bescheid vom 28. Februar 1870, Z. 2492, den Petenten als zur aufrechten Erledigung nicht geeignet zurückgestellt, weil dasselbe weder eine Klage sei, noch ein dem §. 188 a. G. O. entsprechendes Gesuch um vorläufige Beweisaufnahme durch Kunstverständige oder ein anderes gerichtsordnungsmäßiges Begehren enthalte.

Ueber Recurs der Gesuchsteller hat das k. k. O. L. G. Graz mit Entscheidung vom 20. April 1870, Z. 4959,

in Erwägung, daß zwar im §. 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93, den bei einem Wasserbaue betheiligten Grundbesitzern in dem Falle, als sie sich mit dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde ob ihnen der Bau in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Schaden abwende, dann, welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, nicht beruhigen, freisteht, die richterliche Bestimmung zu begehren;

in Erwägung, daß jedoch, insolange als über das hiebei zu beobachtende Verfahren die Ausführungsbestimmungen in Gemäßheit des §. 27 dieses Gesetzes noch nicht erlassen sind *), der Richter sich bei seinem Einschreiten nur nach der a. G. O. benehmen kann;

in Erwägung, daß aber das Begehren, welches die Recurrenten in ihrer Eingabe gestellt haben, kein gerichtsordnungsmäßiges ist; endlich

in Erwägung, daß nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 144, die Abhilfe im vorliegenden Falle nur im ordentlichen Rechtswege gesucht werden kann: den Recurs abzuweisen befunden.

Dem hiegegen ergriffenen a. o. Revisionsrecurs hat der k. k. oberste Gerichtshof keine Folge gegeben, und zwar mit Bezug auf die obergerichtlichen Gründe und

in Erwägung, daß ein besonderes Verfahren für die Geltendmachung der aus dem §. 12 des Hofkanzleidecretes vom 10. November 1830 abgeleiteten Ansprüche vor dem ordentlichen Richter gesetzlich nicht geregelt ist, und daß in Ermanglung eines solchen nach dem kais. Patente vom 1. Mai 1781, J. G. S. Nr. 13, Jeder, welcher bei den Gerichten Recht zu suchen oder zu sprechen hat, sich nach der Vorschrift der a. G. O. zu benehmen hat, daß daher die Abweisung der nicht nach diesem Gesetze eingerichteten Eingabe weder eine Gesetzwidrigkeit noch eine offenbare Ungerechtigkeit enthält.

(Oberstgerichtliche Entscheidung vom 8. Juni 1870, Z. 6682.)

(Gerichtshalle.)

Die Reconstruirung eines Wehres bei einem schon bestehenden Wasserwerke im Sinne §. 33, Z. 42, des Gewerbe-Gesetzes als Betriebsanlage angesehen und darnach behandelt.

Die Bezirkshauptmannschaft in G. hat auf Grund von technischen Gutachten dem Gutsbesitzer Ferdinand H. daselbst die Bewilligung zum Baue eines Wehres am Bialabache an derselben Stelle, wo das im Jahre 1867 durch ein Hochwasser zerstörte Wehr bestanden hat, zum Zwecke des Betriebes einer schon seit langer Zeit bestehenden dreigängigen oberschlächtigen Mühle in G. ertheilt.

Anläßlich der von der Gemeinde G., von den Erben nach Michael D., von Vincenz K. und von der Theresia O. eingebrachten Recurse, in welchem nebst mehrfachen anderen Einwendungen der Umstand geltend gemacht wurde, daß rücksichtlich dieses Stauwehrs, welches mit der Entscheidung des bestandenen Guberniums vom 28. December 1838 als gemeinschädlich anerkannt wurde, ein Streit noch immer im Zuge ist, und bei der obgedachten Bewilligung des Wiederaufbaues nicht berücksichtiget wurde, hat die Statthalterei ausgesprochen, daß, nachdem es sich nicht um die Herabsetzung des nicht mehr bestehenden Wehres, sondern um die Neuherstellung desselben und zwar selbstverständlich nur in einer in technisch-polizeilicher Beziehung zuläßigen Höhe handelt, sich daher der frühere, dieses Wehrbauobject betreffende, durch Jahrzehende in Verhandlung gestandene Streit als behoben herausstellt und gegenwärtig den Gegenstand der Entscheidung der von der Gutsherrschaft G. neu projectirte Wehrbau in einem ganz neuen Stadium bildet.

Zugleich hat die Statthalterei eine Nachtragserhebung zur Ergänzung der technischen Fragen angeordnet. Auf Grund dieser Erhe-

*) §. 27: „Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung, durch welche insbesondere auch die Zuständigkeit, der Wirkungskreis, das Verfahren und die Strafgewalt der in Wasserangelegenheiten entscheidenden Behörden und Organe geregelt wird."

bungen hat die Statthalterei endlich dem Gutsinhaber Ferdinand H. die Bewilligung zum Baue eines Mühlwehres unter mehrhaften technischen Bedingungen mit dem Bemerken ertheilt, daß hiedurch der Entscheidung des Civilrichters, an welchen jene Parteien, mit welchen rücksichtlich ihrer privatrechtlichen Einwendungen kein Ausgleich zu Stande kam, gewiesen werden, in keiner Beziehung präjudicirt wird.

Gegen diese Entscheidung haben die Gemeinde G., die Erben nach Michael D., dann Theresia O. und Vincenz K. die Ministerialrecurse überreicht, in welchen die Gemeinde G. die derselben durch die Errichtung dieses Wehres drohende Ueberschwemmungsgefahr, die Erben nach Michael D. den seit 40 Jahren im Zuge befindlichen, noch unentschiedenen Streit, dann ebenfalls die Schädlichkeit dieses Wehres aus technischen Gründen, endlich Theresia O. und Vincenz K. als Anrainer die eben erwähnten Anstände geltend machten.

Das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 18. Juni 1870, Z. 1554, den Recursen der Gemeinde G. und der Erben nach Michael D. keine Folge, nachdem die gegen diese Wehranlage in technischer Beziehung erhobenen Einwendungen als nicht begründet erkannt, und in den weiteren Einwendungen der genannten Recurrenten auch keine Einsprüche privatrechtlicher Natur sich herausstellten.

„Dagegen, so ordnete das Ministerium weiter an, ist anläßlich der Ministerialrecurse des Vincenz K. und der Theresia O., welche Beide als Besitzer des linken Bachufers, an welches das herzustellende Wehr angeheftet werden soll, gegen eine solche Benützung ihrer Ufergründe ohne ihre Zustimmung als gegen einen Eingriff in ihre Besitzrechte Einsprüche erheben, die zweifellos privatrechtlicher Natur sind, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Errichtung des projectirten Mühlwehres als Zugehör eines durch Wasserkraft bewegten Werkes, im Sinne des Gewerbegesetzes §. 33, Z. 42, als eine gewerbliche Betriebsanlage angesehen werden muß, — in Gemäßheit des §. 36 dieses Gesetzes dem Bauwerber zu bedeuten, daß ihm obliege, die erwähnten Einsprüche, wenn sie nicht durch gütliches Uebereinkommen beigelegt werden können, vorläufig, d. i. bevor zur Ausführung des Baues geschritten wird, im Rechtswege auszutragen." H.

Nach dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863 besteht in Betreff der Begründung der Heimatrechte kein Unterschied zwischen in der Findelpflege gestandenen und anderen Personen.

Die uneheliche, 1841 von einer unbekannten Mutter geborne und in das Findelhaus in T. aufgenommene Margaretha S. wurde im Jahre 1867 im Spitale zu Udine ärztlich behandelt und verpflegt. Als es sich hierauf um die Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten handelte, entstand im directen Amtsverkehre zwischen der betreffenden Spitalsdirection und dem um den Rückersatz angegangenen Magistrat von T. eine Meinungsverschiedenheit, insofern letzterer damals (1867) und jetzt noch, ungeachtet der von der Gemeindeverwaltung A. dagegen erhobenen Einsprache, die Ansicht vertreten will, daß die genannte S. vermöge des zurückgelegten 10jährigen Aufenthaltes in A. bei den Zieheltern Giovanni und Maria St. die Zuständigkeit daselbst erlangt habe. Der Zuständigkeitsstreit wurde fortgesetzt zwischen den Landesbehörden von Krain und dem Küstenlande, da die Laibacher Landesregierung nach §. 19 des Heimatgesetzes die Z. 3 dieses Paragraphes in Anwendung bringen und hiernach die S. nach T. zuständig erklären wollte, während der Statthalter in T. mit Berufung auf den vorangeführten, vom Stadtmagistrate T. geltend gemachten Grund, und auf das Hofkanzleidekret vom 17. Juni 1840 Z. 18283, die S. der Gemeinde A. zuweisen wollte.

Margaretha S. wurde im Jahre 1841 von der Findelanstalt in T. den Zieheltern Johann und Maria St. in A. zur Pflege übergeben. Die Wohlthätigkeitsanstalt in T. hat bis zum Jahre 1851 den Zieheltern der unehelichen S. die üblichen Geldgebühren zukommen lassen. Noch zwei Jahre darauf blieb die S. in A. bei den Eheleuten St. Im Jahre 1853 entfernte sie sich von A. und ging angeblich nach O., um Dienst zu suchen, und soll sich seit diesem Jahre unterschiedlich in verschiedenen Orten aufgehalten haben, ohne daß constatirt werden konnte, an welchem dieser Orte sie sich am längsten aufgehalten hat.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 7. Mai 1870, Z. 6421, in nachfolgender Weise:

„Das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863, R.-G.-B. Nr. 105, mit dessen Wirksamkeit alle früheren damit nicht im Einklange stehenden Zuständigkeitsvorschriften außer Kraft getreten sind, kennt in Betreff der Begründung der Heimatrechte zwischen in der Findelpflege gestandenen und anderen Personen keinen Unterschied, und stellt lediglich bei der Zuweisung heimatloser, rücksichtlich solcher Pfleglinge ein außerdem nicht vorhandenes Moment der Zuweisung, nämlich die Ortslage auf (§. 19, Z. 3).

Nachdem nun ein Heimatrecht der Margaretha S. zur Zeit nicht erweislich ist, indem die Zuständigkeit ihrer unehelichen Mutter zur Zeit ihrer Geburt unbekannt geblieben ist, und Margaretha S. auch nach ihrem Austritte aus der Findelpflege in der Gemeinde ihres bis jetzt bekannten längsten Aufenthaltes A., die Zuständigkeit stillschweigend im Sinne des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht erwerben konnte, so ist die Genannte als heimatlos zu betrachten, und wird, da die im §. 19 des Heimatgesetzes aufgezählten Punkte der Reihenfolge nach in Anwendung zu bringen sind, auf Grund des nachweislichen längsten Aufenthaltes nach §. 19, Z. 2, des Heimatgesetzes der Gemeinde A. zugewiesen." W.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern ddo. 7. April 1870, Z. 4377, betreffend die Zulassung der Baupracticanten zur Ablegung des Diensteides vor abgelegter Staatsprüfung.

Die Verordnung des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 24. April 1855, Z. 6574/452, derzufolge Baupracticanten erst dann zur Ablegung des Diensteides zugelassen sind, wenn sie das über die vorschriftmäßig abgelegte Staatsprüfung für den Baudienst hinsichtlich ihrer Befähigung ausgefertigte Diplom empfangen haben, wird außer Wirksamkeit gesetzt und werden Eure . . . . . ersucht, die etwa dortlands vorhandenen unbeeideten Baupracticanten, dieselben mögen mit Adjuten betheilt sein oder nicht, auch wenn dieselben die Staatsbauprüfung noch nicht abgelegt haben, in Eid nehmen zu lassen, und die Namen der beeideten unter Bekanntgabe des Eidestages anher namhaft zu machen.

Die Baupracticanten, welche Euer . . . . . im Grunde der Ermächtigung vom . . . . . von nun an aufzunehmen in den Fall kommen werden, wollen Eure . . . . . sofort beeiden lassen, besoldete Anstellungen aber nur an solche Competenten verleihen, die sich über den Besitz der gesetzlichen Erfordernisse, darunter über die befriedigende Ablegung der Staatsbauprüfung auszuweisen vermögen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 24. April 1870, Z. 436, an den Statthaltereileiter in Lemberg, betreffend die Immatriculirung von Kindern, welche aus nach jüdischen Religionsbegriffen giltigen, nach bürgerlichem Rechte aber ungiltigen Ehen stammen.

Aus dem mit Elias S. jüdischen Matrikenführer in J. aufgenommenen und im Wege des Unterrichtsministeriums zu meiner Kenntniß gelangten Protocoll vom 27. September 1869 entnehme ich, daß dieser Matrikenführer sich durch ganz irrige subjective Anschauungen berechtigt wähnt, die Kinder, welche aus nach jüdischen Religionsbegriffen giltigen, den Bestimmungen des b. G.-B. aber nicht entsprechend abgeschlossenen Ehen stammen, ohne weiters als ehelich in die Geburtsmatrik einzutragen.

Nachdem die Matrikenführung von Seite der Staatsverwaltung und auf Grund der bürgerlichen Gesetze geregelt worden ist, versteht es sich hingegen von selbst, daß die betreffenden Eintragungen nur im Sinne dieser Gesetze stattfinden können, der Vorgang des Elias S. also, welcher auch den ausdrücklichen Bestimmungen der mit Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813 erlassenen und in Galizien unterm 19. November 1813 kundgemachten Instruction für die Seelsorger und Führer der Geburtsbücher widerstreitet, ganz und gar ungesetzlich und nicht zu dulden ist.

Indem ich voraussetze, daß Euer . . . sogleich, nachdem Ihnen diese Untersuchung bekannt geworden war, die zur Abstellung und Ahndung desselben erforderlichen Maßregeln ergriffen haben dürften, beehre ich mich zugleich zu ersuchen, zur Verhütung und eventuellen Abstellung ähnlicher Unrichtigkeiten bei anderen Gemeinden eine allgemeine Erinnerung an die dortländigen jüdischen Matrikenführer erlassen zu wollen.

(Diese Verordnung wurde auch dem Landespräsidenten in Czernowitz zur Darnachachtung mitgetheilt.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungs-Ministerium vom 18. Mai 1870, Z. 6619, an sämmtliche Landeschefs in Betreff Bestreitung der Auslagen für Escortirung von der Stellung von Amtswegen zu unterziehenden Wehrpflichtigen.

Zum Zwecke der Erzielung eines allgemein gleichmäßigen Vorganges in Angelegenheit der Bestreitung von Auslagen für Escortirung von der Stellung von Amtswegen zu unterziehenden Wehrpflichtigen, daher auch von Recrutirungsflüchtigen, sehe ich mich nach gepflogener Rücksprache und im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung veranlaßt, Euer . . . . . . Nachfolgendes zu eröffnen:

Nach den Bestimmungen des §. 35 des Wehrgesetzes hat die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung jeder Stellungspflichtige selbst zu tragen; Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeinde-Vorstehers und ähnlichen Begleiters des Stellungspflichtigen treffen.

Nachdem diese gesetzliche Bestimmung zwischen der regelmäßigen Stellung, dann der Nachstellung oder der Stellung von Amtswegen keinen Unterschied macht, so hat dieselbe auch bei der letzteren Stellung volle Geltung.

Da aber jeder Stellung von Amtswegen ein Straferkenntniß vorausgehen muß, in welchem auch bezüglich der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges, wozu selbstverständlich auch die Kosten für die Escortirung des von Amtswegen zu Stellenden zu zählen sind, zu erkennen ist, und da es ein allgemeiner Grundsatz ist, daß der schuldig oder mitschuldig Erkannte vor Allem zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verpflichtet ist, so folgt, daß die in Rede stehenden Kosten dem Schuldigen oder Mitschuldigen zur Last zu fallen haben, und nur im Falle der Uneinbringlichkeit von der Zuständigkeitsgemeinde, welcher auch nach den Bestimmungen des §. 101 P. 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes die nach den §§. 45 und 46 des letzteren zu verhängenden Geldstrafen zufallen, zu tragen sind.

Ich ersuche demnach Euer . . . . in diesem Sinne die Weisung an die unterstehenden Behörden gefälligst erlassen zu wollen.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerial-Concipisten des Departements für Chiffrewesen im gemeinsamen Ministerium des Aeußern Franz Matschek o eine Hof- und Ministerialsecretärsstelle verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister von Graz Dr. Moriz Ritter v. Schreiner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei, und dem Vicebürgermeister von Graz Alois Fidelis Remschmid das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem pens. Director des städtischen Conscriptionsamtes Josef Léange in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector für Oberösterreich Josef Reindlinger eine systemisirte Ministerialrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Landesvertheidigung Georg Sonderleittner den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Landeshauptmanne Dr. Moriz Edlen v. Kaiserfeld als Präsidenten des Grazer Ausstellungscomité, dann den beiden Vicepräsidenten Max Freiherrn v. Washington und Handelskammerpräsidenten Franz Rieckh die besondere A. h. Anerkennung ausgesprochen.

Se. Majestät haben dem Custosadjuncten der k. k. Gemäldegalerie Karl Schellein das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Stadtwundarzte Karl Lux in Olmütz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe Edmund Warrens das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann erster Classe Wilhelm Ritter Fürer v. Heimendorf und Wolkendorf zum Regierungsrathe bei der Landesregierung in Schlesien ernannt.

Se. Majestät haben den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Otto Grafen Chorinsky zum Regierungsrathe bei der Landesregierung in Kärnten ernannt.

Se. Majestät haben dem Titular-Hilfsämterdirector in der Präsidial-Section des Ministeriums des Aeußern Karl Anlert das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens taxfrei, dann den Officialen dieser Section Emanuel Wych und Ignaz Klein den Titel und Charakter von Hilfsämterdirectionsadjuncten verliehen.

Der Minister des Innern hat die systemisirten Stellen des Landesthierarztes und zwar für Kärnten dem Bezirksthierarzte Franz Oertl zu Soczava in der Bukowina, für Schlesien dem Bezirksthierarzte Franz Grunt in Lemberg, für das Küstenland dem dortigen Landesthierarzt Georg Krein verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die bei der Direction für administrative Statistik erledigte Hofconcipistenstelle dem Conceptsadjuncten dieser Direction Dr. Johann Winkler verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Lemberg erledigte Amanuensisstelle dem Rudolf Ottmann verliehen.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die bei der Postdirection in Prag systemisirte Stelle eines Vicedirectors mit Titel und Charakter eines Postrathes dem Postdirectionssecretär in Prag Johann Basil verliehen.

Der Leiter des Handelsministeriums hat dem mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsofficial Heinrich Borutzky eine systemisirte Rechnungsrathsstelle im Status der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Handelsministeriums verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Secundararztesstelle im Laibacher Civilspitale mit 315 fl. Adjutum, frei Naturalwohnung, Holz- und Kerzenbezug, bis 20. November l. J. (Amtsblatt Nr. 262.)

Einnehmersstelle beim Hauptzollamte in Engelhartszell mit 1000 fl. Gehalt jährlich und Naturalquartier, eventuell in Oberösterreich eine Einnehmers- oder Controlorsstelle, beide mit 900 fl. Gehalt und Naturalquartier gegen Caution, bis 20. November l. J. (Amtsblatt Nr. 262.)

Landesthierarztesstelle für Oberösterreich mit 1000 fl. Gehalt, bis Ende November l. J. (Amtsblatt Nr. 263.)

Calculantenstelle für den Rechnungsdienst mit dem Taggelde von Einem Gulden und eine unentgeltliche Rechnungspractikantenstelle bei der Finanzlandes-Direction in Graz, bis 25. November l. J. (Amtsblatt Nr. 264.)

Hilfsarbeitersstelle nicht stabile in der k. k. Hofbibliothek mit 525 fl. ö. W. jährlicher Bezüge, bis Ende November l. J. (Amtsblatt Nr. 264.)

Statthalterei-Concipistenstelle in Niederösterreich, eventuell eine Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. Gehalt, eventuell eine Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. Gehalt, bis 10. November. (Amtsblatt Nr. 267.)

Kassedirectorsstelle bei der k. k. Landeshauptcasse in Linz mit 1800 fl. Gehalt gegen Caution von 3000 fl., bis 25. November l. J. (Amtsblatt Nr. 267.)

Druck von Wilhelm Köhler in Wien. — Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.